

Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK

Teil 1: Einführung

I. Strukturelle Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die von der ASMK eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die von der ASMK 2010 gebilligten „Eckpunkte für die Reformgesetzgebung Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ durch Formulierungen (in Teil 2) konkretisiert. Hauptziel der Reformüberlegungen ist die qualitative strukturelle Weiterentwicklung des Rechts der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur vorrangigen Unterstützung einer individuellen Lebensführung. Damit sind nach Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wesentliche Voraussetzungen für ein gesetzgeberisches Verfahren geschaffen.

Die Formulierungen gehen von folgenden grundsätzlichen Überlegungen aus:

- Die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet: Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfällt.
- Es wird ein Verfahren etabliert, das den Menschen mit Behinderungen in seiner Situation ganzheitlich erfasst, ihn aktiv einbezieht und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt (Gesamtplanung).
- Der Bedarf des Menschen mit Behinderung wird unverändert individuell und bedarfsgerecht gedeckt. Die Gesamtplanung erfolgt trägerübergreifend und umfassend; die Bedarfsermittlung und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung und erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben.
- Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung obliegt den Trägern der Sozialhilfe.
- Zur Sicherstellung der Qualität wird im Bereich der Sozialhilfe eine Wirkungskontrolle etabliert.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden - bei weiterhin offenem Leistungskatalog - als individuelle Fachleistungen ausgestaltet. Die vertragsrechtlichen Regelungen werden zu

Regelungen über die Vereinbarung zum Inhalt und zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe umgestaltet.

- Wie Menschen ohne Behinderungen erhalten Menschen mit Behinderungen daneben im Bedarfsfall existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Leistungen zum Wohnen.
- Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen erhalten die Möglichkeit, ihre Bedarfe nicht nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern zu decken.

Die Notwendigkeit der strukturellen Änderungen ist zudem im Lichte des am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Konvention) zu sehen. Mit den strukturellen Änderungen werden die Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in Übereinstimmung mit der VN-Konvention weiterentwickelt. Leitbild ist eine inklusive Gesellschaft, in der alle Bürgerinnen und Bürger selbstbestimmt leben können.

II. Neue Vorgaben des Fiskalvertrages

In den vergangenen Jahren sind die Empfängerzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen signifikant angestiegen: Die Empfängerzahlen sind von 414.000 im Jahre 2000 auf 630.000 im Jahre 2010 gestiegen, die Nettoausgaben von 8,3 Mrd. Euro im Jahre 2000 auf 12,5 Mrd. Euro im Jahre 2010.

Auch vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder am 24. Juni 2012 im Rahmen der Verhandlungen über die innerstaatliche Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrages u.a. vereinbart:

„Deshalb werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und In-Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.“

Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt in der nächsten Legislaturperiode; sie steht im Kontext mit der finanziellen Verschuldung der kommunalen Ebene und deren zukünftiger finanziellen Ausstattung. Weitergehende Absprachen - insbesondere zu den konkreten Auswirkungen eines solchen Gesetzes auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen - wurden nicht getroffen.

Damit ist die konkrete Ausgestaltung des „Bundesleistungsgesetzes“ in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode vorgesehen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass die erarbeiteten Formulierungen wichtige und dringliche Vorschläge für eine strukturelle Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sind. Daneben bedeuten die Formulierungen eine wertvolle Vorarbeit und unverzichtbare Grundlage für die Umsetzung der Verabredung bei den Fiskalverhandlungen, in der nächsten Legislaturperiode ein „Bundesleistungsgesetz“ zu schaffen.

Damit auch für die Zukunft ein effizientes und leistungsfähiges System zur Verfügung steht, das Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht, ist eine unverzügliche Umsetzung notwendig.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist sich dessen bewusst, dass sich zusätzlich zu den Formulierungen insbesondere nachfolgende Fragen zur möglichen Ausgestaltung des „Bundesleistungsgesetzes“ stellen:

- Einordnung in ein neues oder bestehendes Sozialgesetzbuch? Eigenständiges Gesetz?
- Ausgestaltung (Zuständigkeit?; Bundesauftragsverwaltung?; Bundesteilhabegeld i.S.d. DV?; Nachteilsausgleich?)
- (Gesamt-)Finanzrahmen?
- Beibehaltung sozialhilferechtlicher Grundsätze (Nachranggrundsatz; Wirtschaftlichkeit; Angemessenheit)?
- Form der Leistung (Geldleistung, Sachleistung)?
- Umfang / Höhe der Leistungen?
- Leistungsberechtigter Personenkreis/Zugang zu den Leistungen (Bedürftigkeitsabhängigkeit?; Schwere der Behinderung? Bedarfsfeststellungsverfahren?).

III. Weiteres Vorgehen

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe löst mit diesem Grundlagenpapier ihre Zusage ein, mit den Verbänden bei Vorliegen der konkreten Formulierungen den Gesprächsfaden wieder aufzunehmen. Das Ergebnis des Gesprächs wird in die weiteren Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einfließen.

Teil 2:

Zentrale Formulierungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Überlegungen zur Gestaltung des Übergangs und Folgeänderungen

I. Themenkomplex „Arbeitsleben“

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen dienen dem Ziel, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben soweit wie möglich zu einer personenzentrierten Leistung weiterzuentwickeln. Auch für Menschen mit Behinderungen sollte grundsätzlich wie für nicht behinderte Menschen die Möglichkeit bestehen, Ort, Art und Umfang ihrer beruflichen Betätigung entsprechend ihrer individuellen Befähigung frei wählen zu können.

Menschen mit Behinderungen, die voll erwerbsgemindert sind, bleibt derzeit zur Teilhabe am Arbeitsleben meist nur die Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen; für viele Leistungsberechtigte bietet dies jedoch keine hinreichenden Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen eröffnen für voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen künftig Perspektiven durch eine Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen. Neben Werkstätten für behinderte Menschen sollen auch andere geeignete Leistungsanbieter von Bildungs- und Beschäftigungsleistungen zugelassen werden, an die andere Anforderungen als an Werkstätten für behinderte Menschen gestellt werden. Das Angebot eines anderen Leistungsanbieters kann sich auf einzelne Leistungen zur beruflichen Bildung oder zur Beschäftigung beschränken. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe erwartet dadurch eine größere Arbeitsmarktnähe, ohne dass die Eingliederungshilfeleistungen in Konkurrenz zu den beschäftigungsfördernden Leistungen und Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt treten.

Leistungsmodule sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, wahlweise auch Leistungen unterschiedlicher Leistungsanbieter in Kombination in Anspruch nehmen zu können.

Die derzeit noch an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen gebundenen Nachteilsausgleiche wie der Anspruch der behinderten Menschen auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren sollen auch auf andere Anbieter von Beschäftigungsleistungen übertragen werden. Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in der Form der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bleibt erhalten.

1. Vorgesehene Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 39 Teilhabe voll erwerbsgeminderter behinderter Menschen

(1) Behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches sind, bei denen aber erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Leistungen zur beruflichen Bildung wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen, erhalten die zu ihrer Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Leistungen. Als Leistungen kommen Leistungen zur Eingangs-klärung (§ 39a), zur beruflichen Bildung (§ 40) oder zur Beschäftigung (§ 41) in Betracht.

(2) Auf Wunsch des behinderten Menschen werden die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 von einer nach § 142 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht. Das Angebot einer nach § 142 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen muss alle Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen. Das Angebot eines anderen Leistungsanbieters kann sich auf einzelne Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 oder Teile einer solchen Leistung beschränken. Der andere Leistungsanbieter ist nicht verpflichtet, dem behinderten Menschen ein Angebot zu machen.

(3) Werden Teile einer Leistung nach Absatz 1 Satz 2 im Verantwortungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

(4) Der Leistungsanbieter muss mindestens

1. über die erforderliche Leistungsfähigkeit und -qualität verfügen, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der behinderten Menschen erfüllen zu können,
2. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und ausreichend Berufserfahrung besitzen und
3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen.

Die Länder werden ermächtigt, das Nähere über die fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter zu bestimmen.

Bei einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gelten die Anforderungen als erfüllt.

(5) Anbieter von Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 haben den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe vorzuberei-

ten und aktiv zu unterstützen. Der Rehabilitationsträger kann bei erfolgreichem Übergang eine Prämie an den Anbieter der Leistung zahlen.

§ 39a Leistungen zur Eingangsklärung

- (1) Leistungen zur Eingangsklärung werden erbracht, um festzustellen, ob der behinderte Mensch für eine Teilnahme an Leistungen zur beruflichen Bildung (§ 40) geeignet ist oder ob andere Teilhabeleistungen in Betracht kommen und um einen Eingliederungsplan zu erstellen.
- (2) Die Leistungen werden für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.
- (3) Hinsichtlich der Rechtsstellung der teilnehmenden behinderten Menschen gilt § 36 entsprechend.
- (4) Zum Abschluss der Eingangsklärung erörtert der Leistungsanbieter mit dem behinderten Menschen dessen Situation und gibt gegenüber dem für die anschließende Leistung zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme nach Absatz 1 ab.¹

¹ Bisher Pflicht des Fachausschusses (§ 3 Abs. 3, 4 WVO). Infolge des Wegfalls des Fachausschusses soll der Leistungsanbieter die Pflicht zur Stellungnahme haben.

§ 40 Leistungen zur beruflichen Bildung

(1) Leistungen zur beruflichen Bildung werden erbracht, wenn sie erforderlich² sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen sowie ein größtmögliches Maß an Arbeitsfähigkeit zu vermitteln. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen.

(2) Die Leistungen werden für zwei Jahre erbracht. Die Leistungsdauer kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der behinderte Mensch bereits über eine berufliche Bildung verfügt. Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung nach § 38a werden zur Hälfte auf die Dauer der Leistungen zur beruflichen Bildung angerechnet. Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und der beruflichen Bildung insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

(3) Der Leistungsanbieter hat rechtzeitig³ vor Ende der Maßnahme auf der Grundlage einer Potentialanalyse mit dem behinderten Menschen dessen weiteren beruflichen Werdegang zu erörtern und dazu gegenüber dem Rehabilitationsträger, der für die anschließende Leistung zuständig ist, eine Stellungnahme abzugeben. Bei Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe ist die Stellungnahme Gegenstand der Beratungen in der Gesamtkonferenz nach § 58a des Zwölften Buches.⁴

(4) Hinsichtlich der Rechtsstellung der teilnehmenden behinderten Menschen gilt § 36 entsprechend.

² In der Begründung wird erläutert, dass bei Personen, die nach einem erfolglosen Versuch des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in die Werkstatt zurückkehren, ein erneutes Durchlaufen der beruflichen Bildung in der Regel nicht erforderlich sein wird.

³ Die Aussage „rechtzeitig“ wird in der Begründung klargestellt.

⁴ Bisher Pflicht des Fachausschusses (§ 4 Abs. 6 WVO). Infolge des Wegfalls des Fachausschusses soll der Leistungsanbieter die Pflicht zur Stellungnahme haben.

§ 41 Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung werden im Anschluss an Leistungen zur beruflichen Bildung (§ 40) erbracht, wenn der behinderte Mensch wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen kann. Die Leistungen sind gerichtet auf die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung, die Weiterentwicklung seiner Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit. Sie umfassen auch das Arbeitsförderungsgeld nach Absatz 5.

(2) Die Leistungen werden längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter vollendet wird.

(3) Die behinderten Menschen stehen zu dem Leistungsanbieter in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind.⁵ Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Vertrag näher geregelt. Die Leistungen zur Beschäftigung können von einem anderen Leistungsanbieter und von dem behinderten Menschen beendet werden.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 3 Satz 2, den ein volljähriger Geschäftsunfähiger geschlossen hat, gilt in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam. Er kann vom Leistungsanbieter nur unter den Voraussetzungen für gelöst erklärt werden, unter denen ein wirksamer Vertrag gekündigt werden kann. Die Lösungserklärung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(5) Behinderte Menschen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis erhalten vom Leistungsanbieter ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis⁶ und ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsentgelt besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften während der Leistungen zur beruflichen Bildung (§ 40) zuletzt leistet, und aus einem Steigerungsbetrag, der sich nach der individuellen Arbeitsleistung bemisst. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 26 Euro, wenn das Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro.

(6) Der Leistungsanbieter gibt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, welche behinderten Men-

⁵ Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird in der Begründung näher beschrieben (analog der Begründung zum heutigen § 138 SGB IX).

⁶ Der Begriff „Arbeitsergebnis“ wird in der Begründung für andere Anbieter näher erläutert.

schen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und welche übergangsfördernden Maßnahmen dazu erforderlich sind. Bei Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe ist die Stellungnahme Gegenstand der Beratungen in der Gesamtplankonferenz nach § 58a des Zwölften Buches.⁷

⁷ Bisher Pflicht des Fachausschusses (§ 5 Abs. 5 WVO). Infolge des Wegfalls des Fachausschusses soll der Leistungsanbieter die Pflicht zur Stellungnahme haben.

§ 42 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen zur Eingangsklärung und zur beruflichen Bildung erbringen die Bundesagentur für Arbeit sowie die Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Die Leistungen zur Beschäftigung erbringen die Träger der Sozialhilfe, der Unfallversicherung, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Der zuständige Träger erörtert mit dem behinderten Menschen die in Aussicht genommene Leistung.

(4) Der nach Absatz 1 zuständige Träger beteiligt rechtzeitig vor der Entscheidung über seine Leistung den nach Absatz 2 zuständigen Träger und stellt ihm alle für die Beurteilung des Einzelfalles erforderlichen medizinischen und sonstigen Unterlagen⁸ zur Verfügung. Der Träger der Rentenversicherung stellt auf Anforderung eines Trägers fest, ob die Voraussetzung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vorliegt.

⁸ Was unter „sonstigen Unterlagen“ zu verstehen ist, wird in der Begründung näher ausgeführt.

§ 41a Vergütungen der Leistungsanbieter

(1) Die Leistungsanbieter erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger für ihre Leistungen angemessene Vergütungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütungen berücksichtigen alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen des Leistungsanbieters notwendigen Kosten.

(2) Ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, sind die Vorschriften nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches anzuwenden. Die Vergütungen bei Leistungen zur Beschäftigung, in den Fällen des Satzes 1 die Pauschalen und Beträge nach § 76 Absatz 3 des Zwölften Buches, berücksichtigen

1. alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen des Leistungsanbieters notwendigen Kosten sowie
2. die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungsanbieter und der dort beschäftigten behinderten Menschen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

Können die Kosten nach Satz 2 Nummer 2 im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann hierfür eine Vergütungspauschale vereinbart werden. Das Arbeitsergebnis des Leistungsanbieters darf nicht zur Minderung der Vergütungen des zuständigen Rehabilitationsträgers verwendet werden.

§ 43 Arbeitsförderungsgeld

§ 43 wird aufgehoben.

§ 136 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist ein Anbieter von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne von § 39.

(2) Sie hat Leistungen zur Eingangsklärung, zur beruflichen Bildung und Beschäftigung (§ 39a, §§ 40, 41) anzubieten. Hierzu verfügt sie über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Plätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sein können. Dies gilt insbesondere für behinderte Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen nach § 40 oder 41 dauerhaft nicht zulassen.

§ 137 Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 erfüllen, werden auf Wunsch in die Werkstatt aufgenommen, zu deren Einzugsgebiet sie gehören. Dies gilt auch dann, wenn sie zunächst an einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung (§ 38a), der beruflichen Bildung (§ 40) oder der Beschäftigung (§ 41) bei einem anderen Anbieter teilnehmen. Die behinderten Menschen können auch einzelne Teile des Leistungsangebotes der Werkstatt in Anspruch nehmen. Der Aufnahmeanspruch besteht, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(2) Behinderte Menschen, die aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind, werden auf Wunsch wieder in diese Werkstatt aufgenommen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nach § 39 Absatz 1 vorliegen.

§ 138 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen

§ 138 wird aufgehoben.

§ 139 Mitwirkung

(1) Die behinderten Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen, wirken unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstatträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit. Die Werkstatträte berücksichtigen die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 36 nicht besteht.

2) Ein Werkstattrat wird in Werkstätten gewählt; er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

(3) Wahlberechtigt zum Werkstattrat sind alle in Absatz 1 Satz 1 genannten behinderten Menschen; von ihnen sind die behinderten Menschen wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

(4) Die Werkstätten für behinderte Menschen unterrichten die Personen, die behinderte Menschen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind, einmal im Kalenderjahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, und hören sie dazu an. In den Werkstätten kann im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt ein Eltern- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Werkstatt und den Werkstattrat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

(5) Bei anderen Leistungsanbietern im Sinne von § 39 Absatz 2 mit mehr als 10 behinderten Menschen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis wählen diese einen Sprecher oder eine Sprecherin. Bei mehr als 120 behinderten Menschen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

2. Vorgesehene Änderungen in der Werkstättenverordnung

§ 2 Fachausschuss

§ 2 wird aufgehoben.⁹

⁹ Der Fachausschuss besteht aus je einem Vertreter der Leistungsträger (in der Regel Bundesagentur für Arbeit und Sozialhilfeträger) und einem Vertreter der WfbM. Künftig sollen die zuständigen Leistungsträger in bilateraler Abstimmung (§ 42 Abs. 4) ohne Einbeziehung des Leistungsanbieters in den Entscheidungsprozess über den Zugang behinderter Menschen zu den Leistungen und die Steuerung der Leistungen im Weiteren befinden. Die Werkstätten und andere Leistungsanbieter sollen sich künftig auf ihre Aufgaben als Dienstleister konzentrieren. Dazu gehört auch, gegenüber dem Rehabilitations-träger über den Stand der Maßnahme zu berichten. Die heute dem Fachausschuss obliegenden Berichtspflichten sind künftig in § 39a Abs. 4, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 6 verankert. Die Berichte sind, soweit der Träger der Sozialhilfe zuständig ist, Gegenstand der Beratungen in der Gesamtplanung nach § 58a SGB XII. Diese Neuausrichtung macht den Fachausschuss als gesondertes Gremium entbehrlich.

§ 3 Eingangsverfahren

(1) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger Eingangsverfahren zur Eingangsklärung nach § 39a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch. Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen und einen Eingliederungsplan zu erstellen.

(2) bis (4): aufgehoben¹⁰

¹⁰ Siehe Fußnote zu § 2 WVO.

§ 4 Berufsbildungsbereich

(1) Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem für die Leistungen zur beruflichen Bildung zuständigen Rehabilitationsträger Maßnahmen zur beruflichen Bildung (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) nach § 40 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch. Sie fördert die behinderten Menschen so, dass sie spätestens nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 39 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen.

(2) Das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben soll möglichst breit sein, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern.

(4) Im Grundkurs sollen Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener Arbeitsabläufe vermittelt werden, darunter manuelle Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeugen und Grundkenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge. Zugleich sollen das Selbstwertgefühl des behinderten Menschen und die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens gefördert sowie Schwerpunkte der Eignung und Neigung festgestellt werden.

(5) Im Aufbaukurs sollen Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und vertiefte Kenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge vermittelt sowie die Fähigkeit zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.

(6) wird aufgehoben.¹¹

¹¹ Siehe Fußnote zu § 2 WVO.

§ 5 Arbeitsbereich

(1) Die Werkstatt soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(2) Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen, um sie in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Erfordernisse zur Vorbereitung für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zu beachten.

(3) Zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen sind arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(4) Der Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen. Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass der zuständige Rehabilitationsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Integrationsfachdienstes, die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen. Die Werkstatt hat die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen in die Bemühungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen.

(5) wird aufgehoben.¹²

¹² Siehe Fußnote zu § 2 WVO.

II. Themenkomplex „Bedarfsermittlung“

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen tragen der Personenzentrierung Rechnung, die zwingend eine umfassende Gesamtplanung voraussetzt. Die Formulierungen verfolgen daher das Ziel, ein praktikables, bundesweit vergleichbares und auf Partizipation beruhendes Verfahren der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu etablieren.

Die normierten bundeseinheitlichen Maßstäbe und Kriterien nehmen weitgehend die in der Empfehlung des Deutschen Vereins vom 17. Juni 2009 genannten Maßstäbe auf und verbinden diese mit dem Verfahrensgang bei der Gesamtplanung, insbesondere bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Um eine Verbindlichkeit für alle Träger der Sozialhilfe zu erreichen, sind gesetzliche Regelungen im SGB XII notwendig; die mit den Formulierungen kompatiblen BAR-Empfehlungen zur Bedarfsermittlung können aus verfassungsrechtlichen Gründen lediglich eine Beteiligung der Träger der Sozialhilfe in deren Ermessen stellen.

Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistungen obliegt dem Träger der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte nach dem 6. Kapitel des SGB XII. Dieser erhält bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen, wenn sich die mitbetroffenen Leistungsträger nicht einigen können, eine trägerübergreifende Koordinierungsverantwortung, die er unter Einbindung des Menschen mit Behinderungen wahrnimmt. Der Träger der Sozialhilfe handelt dann im Auftrag und im Namen der anderen Leistungsträger (Beauftragter); eine Übertragung der Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz ist damit nicht verbunden.

Mit der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht erfolgt ein durch die Personenzentrierung (und folgerichtigen Wegfall des § 13 SGB XII) notwendiger Ausgleich zwischen den das Wunsch- und Wahlrecht leitenden Vorstellungen des Leistungsberechtigten über die Leistungserbringung einerseits und dem dem Träger der Sozialhilfe obliegenden Gebot der Wirtschaftlichkeit andererseits. Dabei bleibt die Besonderheit des Einzelfalles prioritär.

Auf der Grundlage des partizipativ gestalteten Verfahrens und der einheitlichen Maßstäbe und Kriterien findet eine Qualitätssicherung statt, indem die Zielerreichung der zwischen Leistungsberechtigtem und Träger der Sozialhilfe getroffenen Zielvereinbarung überprüft werden kann (Wirkungskontrolle).

Die Wirkungsweise von Regelungen zur Optimierung der trägerübergreifenden Gesamtplanung im SGB XII wird in hohem Maße von der Kooperationsbereitschaft der anderen Trägerbereiche bestimmt, die allein durch Normierungen im SGB XII nicht dauerhaft und verlässlich gesichert

erscheint. Wünschenswert wäre insoweit eine flankierende Weiterentwicklung des SGB IX. Diese und weitere offene Fragen zu möglichen Wechselwirkungen zu anderen Sozialleistungsträgern wird die Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch klären; die Gespräche mit der BAR werden fortgesetzt.

Vorgesehene Änderungen im SGB XII

§ 9

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Der Träger der Sozialhilfe hat diesen Wünschen zu entsprechen, wenn die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung anderer Leistungserbringer, mit denen er eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel abgeschlossen hat, nicht übersteigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles im Sinne des Absatzes 1 durch vereinbarte Leistungen nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses ermöglicht.

§ 11

Beratung und Unterstützung, Aktivierung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Leistungsanbietern sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

(4) Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.

(5) Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 12

Leistungsabsprache

Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die Situation der leistungsberechtigten Personen sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden. Soweit es aufgrund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen und in die Leistungsabsprache einzubeziehen. Sind Leistungen im Hinblick auf die sie tragenden Ziele zu überprüfen, kann dies in der Leistungsabsprache näher festgelegt werden. Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Abweichende Regelungen in diesem Buch gehen vor.

§ 58 Gesamtplanung

(1) Der Träger der Sozialhilfe übernimmt die Gesamtplanung für eine nach dem Sechsten Kapitel leistungsberechtigte Person. Er hat den rehabilitativen, Pflege- und Teilhabebedarf trägerübergreifend unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten zu ermitteln, den Bedarf im Rahmen einer Gesamtplankonferenz zu beraten, die Leistungen abzustimmen, einen Gesamtplan aufzustellen und auf dessen Grundlage den Verwaltungsakt zu erlassen.

(2) Das Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs bis zum Abschluss der Gesamtplankonferenz ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Durchführung eines umfassenden Gesamtplanverfahrens, das die Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientierteinbezieht,
4. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung aller betroffenen Leistungsträger (§ 58a).

§ 58a

Gesamtplankonferenz, Beauftragter

(1) Der Träger der Sozialhilfe führt eine Gesamtplankonferenz durch, um eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte nach dem Sechsten Kapitel sicherzustellen. Der Träger der Sozialhilfe kann von der Durchführung einer Gesamtplankonferenz absehen, wenn der zur Feststellung der Leistung erforderliche Sachverhalt auch ohne die Durchführung bereits ermittelt ist, die Abstimmung der Leistungen nicht erforderlich ist und den Wünschen des Leistungsberechtigten entspricht.

(2) Die beteiligten Leistungsträger einigen sich auf einen Beauftragten. Dabei ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens nach § 58 zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Leistungsträger an der Gesamtleistung beteiligt sind. Können sich die Leistungsträger innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Gesamtplankonferenz nicht auf einen Beauftragten einigen, wird der Träger der Sozialhilfe Beauftragter.

(3) Der Träger der Sozialhilfe unterrichtet als Beauftragter unverzüglich die zu beteiligenden Leistungsträger und holt von diesen Stellungnahmen ein, insbesondere zu

1. dem Bedarf, der durch Leistungen gedeckt werden kann,
2. dem Inhalt, Umfang, Form und Dauer der Leistung und
3. dem Inhalt der Zielvereinbarung nach § 58aa.

Die beteiligten Leistungsträger geben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen ab.

(4) Der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Sozialhilfe als Beauftragter nach Absatz 2 und die beteiligten Leistungsträger beraten gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten in einer Gesamtplankonferenz insbesondere über

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 40 des Neunten Buches,
2. die Wünsche des Leistungsberechtigten (§ 9),
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf (§ 11),
4. die Leistungserbringung.

An dem Verfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt. Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellt der Träger der Sozialhilfe seine Leistung oder die beteiligten Leistungsträger ihre Leistung nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz fest.

(5) Der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Sozialhilfe als Beauftragter erlässt den Verwaltungsakt über die Gesamtleistung, sobald die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen dem Beauftragten zur Verfügung gestellt haben, und erbringt die Gesamtleistung. Widerspruch und Klage richten sich gegen den jeweiligen Leistungsträger, für den der Träger der Sozialhilfe als Beauftragter gehandelt hat.

(6) Der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Sozialhilfe als Beauftragter erbringt die Gesamtleistung in einem Eilfall vor Beginn der Gesamtplankonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 58aa
Zielvereinbarung

Der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Sozialhilfe als Beauftragter kann zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes mit dem Leistungsberechtigten eine Zielvereinbarung abschließen. Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Leistungen abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Sozialhilfe als Beauftragter die Vereinbarung anzupassen; die Maßstäbe des § 58 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 58b
Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt auf der Grundlage des Ergebnisses der Gesamtpfankonferenz so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf. Sind bei der Leistungserbringung örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe beteiligt, ist ein gemeinsamer Gesamtplan aufzustellen. Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses und geht der Leistungsabspache nach § 12 vor. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem Leistungsberechtigten, einer Person seines Vertrauens und den im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

(3) Der Gesamtplan enthält mindestens

1. die Feststellungen über den individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten,
2. die zu erbringende Art der Leistungen,
3. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
4. Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
5. die zuständigen Leistungsträger und sonstige verpflichtete Dritte,
6. Aktivitäten des Leistungsberechtigten,
7. verfügbare und aktivierbare Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten,
8. die Angabe, ob ein persönliches Budget gewünscht ist,
9. Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten, Plänen, insbesondere aus dem Versorgungsplan (§ 7a des Elften Buches), dem Eingliederungsplan (§ 39a des Neunten Buches), dem Hilfeplan der Kinder- und Jugendhilfe (§ 36 des Achten Buches) und Berichten anderer Leistungsträger.

(4) Für den Schutz personenbezogener Daten bei der Aufstellung des Gesamtplanes gelten § 35 des Ersten Buches und §§ 67 bis 85 des Zehnten Buches.

§ 58c
Teilhabeplan

aufgehoben

III. Themenkomplex „Zuordnung“

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen haben in Umsetzung der Personenzentrierung zum Ziel, die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform zu orientieren, sondern an dem notwendigen individuellen Bedarf.

Vor diesem Hintergrund wurden die personenzentrierten Teilhabeleistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung den existenziellen Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen und den notwendigen und individuellen Eingliederungshilfeleistungen (Fachleistungen) zugeordnet. Die bundesweiten Erfahrungen der ambulanten Leistungsgewährung dienten als Orientierung für die Einführung einer personenzentrierten Leistungserbringung.

Für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt sind die entsprechenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. SGB II zugrunde zu legen. Über die bereits bestehenden Leistungen zum Lebensunterhalt hinaus werden auch besondere Leistungen für die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen normiert: Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte, die einzelne im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haushaltsführung stehende Tätigkeiten nicht verrichten können sowie Mehrbedarfe für das gemeinsame Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote.

Im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung werden auch die besonderen behinderungsbedingten Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Im Interesse der Menschen mit Behinderungen wird sichergestellt, dass dem Leistungsberechtigten von den existenzsichernden Leistungen unabhängig von seiner Wohn- und Leistungsform ein monatlicher Geldbetrag für höchstpersönliche Bedarfe verbleibt (sog. Sperrbetrag).

Da die Leistungen zum Lebensunterhalt davon ausgehen, dass der Leistungsberechtigte in der Lage ist, die Verrichtungen selbstständig auszuführen, wird in der individuellen Gesamtplanung festgestellt, ob und inwieweit hierfür Unterstützungsbedarf erforderlich ist. Festgestellte Unterstützungsbedarfe sind den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen; entsprechend wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe in Bezug auf Unterstützung bei der Alltagsbewältigung konkretisiert.

Neu ist - mit Zustimmung des Leistungsberechtigten - die Möglichkeit des Trägers der Sozialhilfe, pauschale Geldleistungen für bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, z.B. für Fahrdienste oder Freizeitgestaltung, vorzusehen.

1. Vorgesehene Änderungen im SGB XII

§ 27

Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

(2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nummer 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch Personen geleistet werden, die ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können und einzelne im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haushaltsführung stehende erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.

§ 27a

Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch. Für Leistungsberechtigte nach dem Sechsten Kapitel ist der notwendige Bedarf zum Lebensunterhalt Inhalt des Gesamtplanes nach § 58b.

(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.

(3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze zu gewähren. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(4) Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig zu zahlen. Sind Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 27b

Notwendiger Lebensunterhalt bei Leistungserbringern, mit denen Vereinbarungen nach § 76a bestehen

(1) Der notwendige Lebensunterhalt bei Leistungserbringern, mit denen Vereinbarungen nach § 76a bestehen, setzt sich aus den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie den auf den Lebensunterhalt entfallenden Anteil des Investitionsbetrages¹³ zusammen. Soweit keine Leistungen nach § 27a gewährt werden, umfasst er zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung; § 31 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich ansässigen Leistungserbringer die Höhe des Barbetrages fest. Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

¹³ Näheres ist in VO von Ländern zu regeln.

§ 27c

Notwendiger Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3

Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 können Leistungen in angemessener Höhe zur Deckung dieses Bedarfs erhalten; von ihnen kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 30 Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 haben oder
2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,

und durch einen Bescheid der nach § 69 Abs. 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(2) Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder
2. in Höhe von 12 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des Eckregelsatzes.

(4) Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geleistet wird, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden. Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b) ist daneben nicht anzuwenden.

(5) Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(5a) Für Leistungsberechtigte, die einzelne im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haushaltsführung stehende Tätigkeiten nicht verrichten können, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

(6) Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5a insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3,
2. 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Absatz 4 gedeckt wird.

(8) Leistungsberechtigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 142 des Neunten Buches), bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 39 des Neunten Buches) oder im Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, wird ein Mehrbedarf in Höhe der entstehenden Mehraufwendungen anerkannt. Die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen regeln Näheres über die Höhe der Mehraufwendungen.

§ 35

Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Leistungen für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Werden die Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt, hat der Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu unterrichten.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(2a) Bei der Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ist bei leistungsberechtigten Personen nach dem Sechsten Kapitel auch der durch die Behinderung be-

dingte besondere Bedarf insbesondere hinsichtlich Lage, Ausstattung und Größe der Wohnung zu berücksichtigen; er ist Inhalt des Gesamtplanes nach § 58b. Die Leistungen für die Unterkunft sind auch während einer Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches zu gewähren.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelten, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind; Absatz 2a gilt entsprechend. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 35a
Satzung

Hat ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt eine Satzung nach den §§ 22a bis 22c des Zweiten Buches erlassen, so gilt sie für Leistungen für die Unterkunft nach § 35 Absatz 1 und 2 des zuständigen Trägers der Sozialhilfe entsprechend, sofern darin nach § 22b Absatz 3 des Zweiten Buches Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie die besonderen Bedarfe behinderter Menschen nach § 35 Absatz 2a berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Leistungen für Heizung nach § 35 Absatz 4, soweit die Satzung Bestimmungen nach § 22b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Zweiten Buches enthält. In Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 35 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 53

Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis auch bei Durchführung der im Einzelfall erforderlichen medizinischen Leistungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, sie bei dazu erforderlichen Verrichtungen von Tätigkeiten des Alltags zu unterstützen, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen und sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3a) Leistungen gemäß Absatz 3 sind zielgerichtet, personenorientiert und in ihrer Wirkung messbar auszugestalten.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den aufgrund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit; diese Leistungen sind als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 des Neunten Buches ausgeschlossen.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt über Tag und Nacht bei einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(3) Die Leistungen werden zur Erreichung der im Gesamtplan nach § 58b genannten Teilhabeziele erbracht; für andere im Gesamtplan festgestellte individuelle Bedarfe sind Leistungen nach den anderen Kapiteln dieses Buches oder nach den anderen Büchern zu erbringen.

§ 55a

Pauschale Geldleistungen

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt oder zur Mobilität, können mit Zustimmung des Leistungsberechtigten auch in Form von pauschalen Geldleistungen erbracht werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

§ 133b

Übergangsregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen nach § 43a SGB XI

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43a des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung. Stellt der Leistungserbringer oder der Träger der Sozialhilfe fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen. Diese Regelung tritt am *(3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes)* außer Kraft.

2. Vorgesehene Änderung im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)

§ 9

Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend. Für Leistungsberechtigte nach § 30 Absatz 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird in der Regelbedarfsstufe 1 ein Eigenanteil von 1,40 Euro, in der Regelbedarfsstufe 2 ein Eigenanteil von 1,25 Euro und in der Regelbedarfsstufe 3 ein Eigenanteil von 1,10 Euro berücksichtigt.

3. Vorgesehene Änderung im Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG)

§ 15 Besondere Bestimmungen beim Bezug von Sozialleistungen

(1) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen,

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Ist der Verbraucher Leistungsberechtigter nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, umfassen die Vereinbarungen nur die Leistungen der Eingliederungshilfe; Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Der Unternehmer kann von bewilligten Leistungen gemäß § 27a Absatz 3 oder § 42 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch höchstens einen Anteil von XX vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verlangen.

IV. Themenkomplex „Vertragsrecht“

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Formulierungen dienen dem Ziel, die vertragsrechtlichen (leistungserbringungsrechtlichen) Regelungen der leistungsrechtlichen Neuausrichtung der Eingliederungshilfe anzupassen.

Ein weiteres Ziel ist es, - unabhängig von der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen - dem Anliegen des Bundesrates, Drs. 394/10 (Gesetzesantrag des Landes Berlin im Zusammenhang mit der sog. „Maserati-affäre“ bei der Treberhilfe Berlin), Rechnung zu tragen.

Die bisherige Systematik über den Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) wird auf die Fachleistung der Eingliederungshilfe konzentriert. Das bisherige Recht muss parallel bestehen bleiben für die Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel (Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen), weil sich der personenzentrierte Ansatz zunächst auf das Sechste Kapitel konzentriert. Wegen der Parallelität der beiden Systeme war es erforderlich, die Regelungen teilweise neu zu strukturieren.

Im Zusammenhang mit dem Anliegen des Bundesrates wird das Vertragsrecht dergestalt geändert, dass den Trägern der Sozialhilfe, soweit Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. abgeschlossen sind, eine effektivere Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung ermöglicht wird. Darüber hinaus können Vertragsverletzungen besser sanktioniert werden.

Vorgesehene Änderungen im SGB XII

§ 75

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Träger der Sozialhilfe darf Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel durch Dritte (Leistungserbringer) nur gewähren, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht. Dies gilt nicht für Leistungen der häuslichen Pflege gemäß § 63. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden. Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

(2) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Absatz 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Sind mehrere Leistungserbringer im gleichem Maße geeignet, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

(3) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen. Soweit Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zu erbringen sind, hat der Leistungserbringer die Inhalte des Gesamtplanes nach § 58b zu beachten.

(4) Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel mit Ausnahme der häuslichen Pflege gemäß § 63, durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, nur erbringen, soweit

1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist,
2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das bei Leistungen nach dem Sechsten Kapitel die Voraussetzungen der § 76 und bei Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel die Voraussetzungen des § 76a erfüllt,
3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,

4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel die Inhalte des Gesamtplanes nach § 58b zu beachten,
5. die Vergütung nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Sozialhilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen gilt § 78 entsprechend. Der Träger der Sozialhilfe hat den Leistungserbringer über Inhalt und Umfang dieser Prüfung zu unterrichten.

§ 76

Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel

(1) In den Vereinbarungen mit Erbringern von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel sind

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarungen) sowie
2. die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarungen) zu regeln.

(2) In den Leistungsvereinbarungen sind unter Beachtung des § 53 Abs. 3a als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Ziel und Qualität der Leistung,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. soweit erforderlich die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers, aufzunehmen.

(3) Mit den Vergütungsvereinbarungen werden unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale nach Absatz 2 Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 75 Absatz 1 Satz 5 festgelegt. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten oder Stundensätzen zu kalkulieren.

§ 76a

**Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung
von Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel**

(1) In den Vereinbarungen mit Erbringern von Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel sind

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarungen) sowie
2. die Vergütung der Leistungen (Vergütungsvereinbarungen) zu regeln.

(2) In den Leistungsvereinbarungen sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere

1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
2. der zu betreuende Personenkreis,
3. Art, Ziel und Qualität der Leistung,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. die erforderliche sächliche Ausstattung aufzunehmen.

(3) Die Vergütungsvereinbarungen bestehen mindestens aus

1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
2. der Maßnahmepauschale sowie
3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren.

§ 76b

Zugelassene Pflegeeinrichtungen

(1) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 des Elften Buches richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches, soweit die Vereinbarung nach dem Achten Kapitel des Elften Buches im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe getroffen worden ist und nicht nach § 61 weitergehende Leistungen zu erbringen sind.

(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach dem Elften Buch nur verpflichtet, soweit die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung gemäß § 82 Absatz 3 Satz 3 des Elften Buches erteilt hat oder der Träger der Sozialhilfe mit dem Träger der Einrichtung über die gesondert berechneten Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 des Elften Buches eine entsprechende Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel getroffen hat.

(3) Absatz 1 und 2 gilt in den Fällen des § 75 Absatz 4 entsprechend.

§ 77

Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

(1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Sozialhilfe haben die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 76 oder § 76a aufzufordern. Bei einer Aufforderung auf Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 oder § 76a Absatz 1 Nummer 2 nicht innerhalb von drei Monaten zustande, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die gemeinsame Schiedsstelle anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen den Verhandlungspartner zu richten.

(3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist nicht zulässig.

§ 77a

Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung

(1) Mit der vereinbarten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraums entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung als abgegolten.

(2) Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Sozialhilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.

(3) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. § 77 gilt entsprechend für die Neuverhandlung.

(4) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

§ 78

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

(1) Der Träger der Sozialhilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter prüft in angemessenen Zeiträumen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer. Das Recht zur Prüfung aus einem besonderen Anlass bleibt unberührt. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen.

(2) Die Prüfung erfolgt ohne vorherige Ankündigung und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst.

(3) Der Träger der Sozialhilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt in den Fällen des § 75 Absatz 4 entsprechend.

§ 79

Kürzung der Vergütung

(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbeitrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. § 77 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe seiner Leistung, im Übrigen an den Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

(3) Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen nach dem Zehnten Kapitel refinanziert werden. Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 77a Absatz 2.

§ 79a

Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

Der Träger der Sozialhilfe kann die Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm ein Festhalten an den Vereinbarungen aufgrund einer groben Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch die Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn in der Prüfung nach § 78 oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, dem Leistungserbringer nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen, der Betrieb untersagt wird oder der Leistungserbringer nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem Kostenträger abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

§ 80

Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers schließen mit den Vereinigungen der Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 76 über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 76 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Absatz 3 Nummer 2,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 76 Absatz 3 Nummer 1,
4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41a des Neunten Buches,
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung und
6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

ab. Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheit der jeweiligen Leistungen nach dem Sechsten Kapitel berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesvereinigungen der Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Verträge nach Absatz 1.

(3) Kommt ein Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung nicht zustande, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Inhalte regeln. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die für die Sozialhilfe zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 80a

Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel

(1) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers schließen mit den Vereinigungen der Erbringer von Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 76a über

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 76a Absatz 2 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76a Absatz 3 Nummer 3,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76a Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung und
4. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen

ab. Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheit der jeweiligen Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesvereinigungen der Erbringer von Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Rahmenverträge nach Absatz 1.

(3) Kommt ein Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung nicht zustande, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Inhalte regeln. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die für die Sozialhilfe zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 81

Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Bei der Bestellung der Vertreter der Leistungserbringer ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Rechtsaufsicht, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

V. Themenkomplex „Gestaltung des Übergangs“

Zu dem Themenkomplex „Gestaltung des Übergangs / Inkrafttreten“ erfüllt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Zusage in mehreren ASMK-Beschlüssen, die Umstellung auf das neue System zugunsten aller Beteiligten auszugestalten. Eine Überforderung soll ausgeschlossen werden. Dies setzt sowohl eine angemessene Übergangsregelung für die Träger der Sozialhilfe als Leistungsträger sowie für die Leistungsanbieter und eine Besitzstandsregelung für den Leistungsberechtigten voraus.

Vorgesehene Überlegungen zur Gestaltung des Übergangs im SGB XII

1. Leistungs-(Kosten-)Träger - Leistungsanbieter (Einrichtungsträger)

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass eine erfolgreiche praktische Umsetzung der Neuregelungen folgende Umsetzungsschritte mit entsprechendem zeitlichen Ansatz (Übergangsregelungen) notwendig macht:

1.1. Voraussetzung für den Erlass der Verwaltungsakte auf der Basis des fortentwickelten Gesamtplanverfahrens ist das Vorliegen der Rahmenverträge und Einzelverträge nach der neuen Rechtslage. Der Abschluss der Rahmenverträge, ggf. Änderungen in den Ausführungsgesetzen der Länder, soll spätestens 2 Jahre nach der Verkündung des Gesetzes erfolgen. Nach Abschluss der Rahmenverträge sollen die Leistungsanbieter/Einrichtungsträger ausreichend Zeit zur entsprechenden Umstellung erhalten; nach Abschluss der Rahmenvereinbarungen soll mindestens ein Jahr für den Abschluss der Einzelverträge angesetzt werden.

1.2. Das Gesamtplanverfahren setzt - bei der Mehrheit der Träger der Sozialhilfe - neben der haushaltsmäßigen Einplanung, die Akquise und Qualifizierung des notwendigen Personals voraus. Hierfür sollen ab Verkündung des Gesetzes 1 1/2 Jahre angesetzt werden.

1.3. Die Feststellung des Bedarfs der Leistungsberechtigten (Neu- und Altfälle) aufgrund des fortentwickelten Gesamtplanverfahrens soll innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein.

1.4. Zur Planungssicherheit der Einrichtungsträger soll eine sog. Budgetneutralität (bezogen auf die vereinbarte Leistungsvergütung) für ein Jahr festgeschrieben werden.

2. Leistungsberechtigte

Die Umstellung auf das neue System, insbesondere auf die bundeseinheitliche Bedarfsermittlung - und Feststellung durch den Träger der Sozialhilfe, soll nicht zulasten des Leistungsberechtigten gehen. Die Situation des Leistungsberechtigten, der sich bereits im Leistungsbezug befindet (Altfall), soll durch eine Besitzstandsregelung (Vertrauensschutz) gesichert werden. Der betragsmäßige Besitzstand soll für die Dauer von 4 Jahren gesetzlich garantiert werden; dabei implizieren die 4 Jahre die Dauer der Übergangsregelungen zugunsten der Träger der Sozialhilfe und Einrichtungsträger, die bereits einen Besitzstand begründen.

VI. Themenkomplex: „Folgeänderungen - insbesondere Zuständigkeit / Kostenerstattung“

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu einer personenzentrierten Hilfe hat zur Folge, dass die Charakterisierung ambulant, teil- und vollstationär aufgegeben wird. Regelungen, wie die Regelungen über die Zuständigkeit und Kostenerstattung, die nach geltendem Recht an diese Charakterisierung anknüpfen, stehen damit auf dem Prüfstand. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sieht für zukünftige Regelungen zwei alternative Lösungsansätze:

- reine Folgeänderungen ohne inhaltliche Änderungen oder
- inhaltliche Änderungen durch Neudefinierung.

Mögliche Änderungen der örtlichen Zuständigkeit im SGB XII

Für stationäre Leistungen richtet sich die örtliche Zuständigkeit bisher nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt (gA) vor der stationären Maßnahme (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Bei nahtlosem Übertritt von einer stationären Einrichtung in die andere ist der gA vor der ersten Maßnahme maßgebend.

Nach der Reform richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 1 SGB XII, weil es keine stationäre Leistungsform mehr gibt. Die Folge ist, dass nicht mehr der Ort an dem ein gA begründet wurde, sondern der tatsächliche Aufenthaltsort ausschlaggebend ist.

Für ambulant betreute Wohnmöglichkeiten richtet sich die örtliche Zuständigkeit bisher nach dem Herkunftsort (§ 98 Abs. 5 SGB XII).

Nach der Reform wird Eingliederungshilfe nicht mehr als ambulant qualifiziert, weshalb § 98 Abs. 5 SGB XII nicht weiter anwendbar ist. Die Zuständigkeit richtet sich ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufenthalt (§ 98 Abs. 1 SGB XII).

Die örtliche Zuständigkeit ist nicht mehr davon abhängig, ob dem ambulant betreuten Wohnen stationäre oder teilstationäre/ambulante Maßnahmen vorausgegangen sind. Es ist immer der tatsächliche Aufenthalt ausschlaggebend.

Nachteil: Sozialhilfeträger in deren Zuständigkeitsbereich sich überdurchschnittlich viele bzw. große Einrichtungen für behinderte Menschen befinden, werden durch personellen und finanziellen Mehraufwand benachteiligt.

Eine Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 SGB XII, die zum Ausgleich solcher Ungleichbehandlungen eingerichtet wurde, ist nur für stationäre Leistungen möglich und entfällt somit künftig für Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies betrifft sowohl die Kostenerstattung der örtlichen Träger untereinander (Abs. 1 Satz 1) als auch die Kostenerstattung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger (Abs. 1 Satz 2) für Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt.

Der gA in stationären Einrichtungen ist bislang nach § 109 SGB XII geschützt. Dieser Schutz fällt künftig weg, d. h. bei anschließendem stationärem Hilfebedarf einer anderen Hilfeart wäre der gA im Bereich des vorherigen Kreises nicht mehr geschützt.

Lösungsansätze:

Nachfolgende Varianten einer künftigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit mit ihren Vor- und Nachteilen wären denkbar.

Bei der Entscheidung für einen Lösungsansatz sollte berücksichtigt werden, ob eine örtliche Zuständigkeit für alle Leistungsarten (Bedarfe) gelten soll („universelle örtliche Zuständigkeit“). So würden hilfeartspezifische und damit komplizierte bzw. unübersichtliche Zuständigkeitsregelungen vermieden.

Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit müssen die Leitideen der Reform der Eingliederungshilfe – insbesondere Partizipation, Personenzentrierung und Sozialräumlichkeit – berücksichtigen. Die örtliche Zuständigkeit muss unter der Prämisse der schnellen, wirkungsvollen und wirtschaftlichen Sozialleistungen geregelt werden.

1. Tatsächlicher Aufenthalt (dynamischer gA)

Der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte jeweils physisch aufhält bzw. in dessen Bereich (täglich) die Hilfebedürftigkeit auftritt, wäre örtlich zuständig.

Vorteile: Der tatsächliche Aufenthalt bzw. Wohnort (Leistungsort) ist in der Regel einfach und streitfrei festzustellen. Knüpfen neue Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit ausschließlich daran an, wäre eine ortsnahe Hilfestellung gewährleistet. Das „Ortsrecht“ würde immer greifen.

Nachteilig könnte sich hier auswirken, dass bei Wechsel des Aufenthaltsortes unter Umständen Zuständigkeitswechsel eintreten. Ein Soziallastenausgleich (mit Verteilerschlüssel je nach Belastung des Herkunftsgebietes) wäre hier notwendig.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt (letzter vor Leistungsbeginn)

Vorteile: Der Leistungsort (Einrichtungsort) wird nicht (unberechtigt) mit Kosten belastet. Bei Aufenthaltswechsel bleibt die Zuständigkeit erhalten.

Nachteile: Der gewöhnliche Aufenthalt ist rechtlich nicht immer eindeutig feststellbar und u.U. sehr streitbefangen. Eine ortsnahe Hilfe wäre nicht immer gewährleistet. Hilfeplanung, Fallmanagement, Bedarfsfeststellung oft schwieriger wegen Ortsferne.

3. Herkunftsort (Rechtsgedanke des § 98 Abs. 5 SGB XII)

Vorteile: Der Herkunftsort ist meist gut feststellbar. Der Leistungsort wird nicht (unberechtigt) mit Kosten belastet. Bei Aufenthaltswechsel bleibt die Zuständigkeit erhalten.

Nachteile: Eine ortsnahe Hilfe wäre nicht immer gewährleistet. Hilfeplanung, Fallmanagement, Bedarfsfeststellung sind oft schwieriger wegen Ortsferne.

4. Geburtsort (lt. Standesamt)

Zuständig wäre der Sozialhilfeträger in dessen Bereich der Geburtsort des Leistungsberechtigten liegt.

Vorteile: Der Geburtsort ist (fast) immer eindeutig feststellbar. Es tritt kein Wechsel in der Fallbearbeitung mehr ein.

Nachteile: Häufig würde kein aktueller Bezug zum Wohnort und kein aktueller Bezug zum Leistungsort bestehen. Auch die ortsnahe Hilfe wäre nicht gewährleistet. Diese Lösung würde der in der Sozialhilfe immanenten Zuständigkeitsregelung von Leistungsträgern widersprechen.